

regni Hungariae locum tenenti' ist unterzeichnet 'Magdeb. Cal. Martij Anno 1550'. Auf Blatt C 8 beginnt unsere Schrift, nachdem die Abhandlung des Flacius geendet hat. Diese letztere existiert in einer Uebersetzung: 'Widder die vermeinte gewalt und Primat des Babstes zu dieser zeit, da die ganze welt sich beflaisset, den ausgetriebenen Antichrist widderumb in den tempel Christi zu setzen, nützlich zu lesen durch Matth. Flacium Illyr.'¹ Am Schluss dieser Uebersetzung befindet sich 'Ein stück aus einer schrift vor hundert Jahren widder den Bapst geschrieben', es ist jener Vergleich zwischen Christus und dem Papst, der den Schluss der historischen Darlegung in der Confutatio bildet². Der Name Heimbürg findet sich nicht; es muss also von Flacius noch eine deutsche Uebersetzung der Confutatio existieren, die mir bisher allerdings nicht zu Gesicht gekommen ist. Gegen diese Angaben des Flacius über den Verfasser der Flugschrift wandte sich v. d. Hardt³; er lässt den Namen des Autors unbestimmt, setzt die Abfassungszeit auf 1443 und schrieb auf das Ms. 'missus Marchioni Brandenburgensi'⁴. Ausserdem theilt er mit, dass Erzbischof Günther von Magdeburg die Schrift dem Professor der Theologie Wigel in Leipzig zur Prüfung übergeben habe, und dass dieser letztere den Autor als unbekannt und ungenannt bezeichnet habe⁵.

Dieser Differenz der Ansichten gegenüber half sich Brockhaus⁶ in seiner Biographie Heimbürgs mit ein paar inhaltslosen Redensarten, vindicierte die Schrift seinem Helden und setzt sie in das Jahr 1443. Noch mehr verwirrt Bachmann⁷ die Frage, indem er aus der einen Schrift zwei macht: 'Admonitio de iniustis usurpationibus 1443' und eine 'Confutatio primatus papae 1461', als Antwort auf das Schreiben Pius II. an die Nürnberger vom 18. October 1460. Ich habe schon früher⁸ an der Autorschaft Heimbürgs gezweifelt; im Fortgange meiner Studien über die litterarische Opposition gegen die Curie im 15. Jahrhundert beschäftigte mich diese Schrift

1) Gedr. zu Magdeburg bei Christian Rhödinger o. J. 2) Edit. von 1607 S. 122. 3) Ballenstadius Vitae G. H. enarratio (Helmstedt 1737) S. 28, Brockhaus S. 44. 4) Tom. 31 der Hardt'schen Sammlung in der Stuttgarter Bibliothek s. Janus, Der Papst und das Concil S. 360 A. 377, wo die Schrift merkwürdigerweise als ungedruckt gilt. 5) Baleus, De Scriptor. Britanniae Centur. VIII folgt Flacius s. die edit. von 1607 S. 132. 6) a. a. O. S. 44 ff. Einer Widerlegung bedarf es nicht. 7) Allg. Deutsche Biographie XI, 328 f. Bachmann scheint zu seinem Artikel Brockhaus nicht einmal genau gelesen zu haben, sonst hätte eine solche Verwirrung gar nicht entstehen können. Brockhaus vergleicht S. 175 Heimbürgs Appellation von 1461 (Goldast II, 1592) im Ton mit der Confutatio, danach macht dann Bachmann seine Angaben. 8) Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (1884) S. 30.